

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz
und das Oö. Wettgesetz geändert werden

[Verf- 2013-355721/144]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Novelle zum Oö. Glücksspielautomatengesetz, LGBl. Nr. 33/2018, und zum Oö. Wettgesetz, LGBl. Nr. 41/2018, wurde die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (sogenannte "4. Geldwäsche-RL") nach dem System umgesetzt, wie der Bund dies für seinen Glücksspielbereich vorgesehen hatte.

Mittlerweile hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, in dem sie dem Bund und allen Bundesländern vorwirft, die 4. Geldwäsche-RL nicht vollständig umgesetzt zu haben.

Durch den vorliegenden Entwurf soll den Vorwürfen der Kommission Rechnung getragen sowie die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung der Finanzsysteme zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (sogenannte "5. Geldwäsche-RL"), soweit sie mit den vorgesehenen Änderungen im Zusammenhang stehen, umgesetzt werden. Diese Richtlinie ist bis 10. Jänner 2020 umzusetzen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Aufnahme von Regelungen zum Online-Wettbereich,
- zusätzliche Verpflichtungen für Unternehmen zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,

- zusätzliche Verpflichtungen der Landesregierung im Rahmen der Aufsicht zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- Strafbarkeit von juristischen Personen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die besonderen Verfahrensbestimmungen stützen sich auf Art. 11 Abs. 2 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen, die auf Grund unionsrechtlicher Vorgaben zwingend zu normieren sind, schaffen neue Leistungsprozesse wie Aufnahmen von Regelungen zum Online-Wettbereich, Aufnahme der Gesellschaftswetten in die Begriffsbestimmung der Wette sowie zusätzliche Verpflichtungen der Landesregierung im Rahmen der Aufsicht zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Wetten und Glücksspielautomaten. Ob seitens der bewilligten Wettunternehmen nunmehr Online-Wetten und Gesellschaftswetten angeboten werden, kann nicht abgeschätzt werden. Es ist auch nicht abschätzbar, ob dadurch neue Wettunternehmen in Oberösterreich um eine Wettbewilligung ansuchen werden. Jedenfalls ist ein Mehraufwand durch die Umsetzung der 4. und 5. Geldwäscherichtlinie in der Kontrolltätigkeit zu erwarten. Derzeit sind für den Wett- und Glücksspielautomatenbereich insgesamt 2 Personenjahre eingesetzt, wobei durch den Mehraufwand mit zusätzlichen 20 bis 25 wöchentlichen Stunden in der Dienstklasse LD14 gerechnet werden könnte.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen mit sich. Die wesentlichen Verpflichtungen für Glücksspielautomaten- und Wettunternehmen, wie Risikoanalyse und Konzepte zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sind schon im geltenden Gesetz vorhanden. Es ist jedoch trotzdem zu erwarten, dass die einzelnen nun hinzukommenden Verpflichtungen einen finanziellen Aufwand mit sich bringen werden.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieses Landesgesetz dient der vollständigen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 141 vom 5.6.2015, S 73. Weiters wird in Teilen die Richtlinie

(EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2015/49 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. Nr. L 156 vom 19.6.2018, S 43, umgesetzt.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist auf Grund der inhaltlichen Änderungen und der im § 19 Oö. Glücksspielautomatengesetz und § 8 Oö. Wettgesetz normierten Mitwirkungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie auf Grund der Ermächtigung bzw. der Aufgaben der Geldwäschemeldestelle gemäß § 20a Oö. Glücksspielautomatengesetz und § 14a Oö. Wettgesetz vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 3 (§ 2):

Die Kommission hat dem Bund und den Ländern vorgeworfen, die Begriffsbestimmungen nicht in die Glücksspielgesetze und die Wettgesetze übernommen zu haben. Auch wenn Begriffe in der österreichischen Rechtsordnung unionskonform auszulegen sind, soll diesem Vorwurf Rechnung getragen werden und die Begriffsbestimmungen gemäß Art. 1 und 3 der 4. Geldwäsche-RL umgesetzt werden.

Zu Art. I Z 4 und 5: (§ 14 Abs. 2, 3 und 4):

Der geltende Abs. 1 enthält bereits eine Reihe von Verpflichtungen, die die Unternehmen zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten müssen. Es müssen aber zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie noch einzelne Pflichten vorgeschrieben werden. Da auch die Pflichten der Landesregierung vervollständigt werden, sollen diese zur besseren Übersichtlichkeit in einer neuen Bestimmung (§ 20a) zusammengefasst werden.

§ 9 Abs. 1 WiEReG sieht vor, dass die Einsicht in das Register durch landesbewilligte Unternehmen im Glücksspielbereich einer landesgesetzlichen Ermächtigung bedarf, die mit Abs. 3 erteilt werden soll.

Zu Art. I Z 6 (§§ 20a und 20b):

Im § 20a werden die Aufgaben der Behörden, wie sie sich aus der 4. Geldwäsche-RL sowie teils aus der 5. Geldwäsche-RL ergeben, zusammengefasst.

Die Abs. 1 und 3 sowie die Verpflichtung zur risikobasierten Aufsicht waren schon bisher im § 14 enthalten und sollen in den neuen § 20a übernommen werden.

Abs. 8 und 9 setzen Art. 61 Abs. 1 und 2 in der Fassung der 5. Geldwäsche-RL um und entsprechen § 40 Abs. 2 und 3 FM-GwG. Damit sollen weitgehend einheitliche Normen zum Hinweisgebersystem gewährleistet werden.

Mit Abs. 10 und 11 wird Art. 38 und (im Wesentlichen gleichlautend) Art. 61 Abs. 3 zweiter und dritter Unterabsatz in der Fassung der 5. Geldwäsche-RL im Hinblick auf die Verpflichtungen seitens der Behörde umgesetzt. Die Verpflichtungen der Unternehmen sind im § 14 verankert. Ein rechtlicher Schutz gegen Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen usw. ergibt sich beispielsweise auch durch gerichtliches Strafrecht oder durch arbeitsrechtliche Bestimmungen, die beim Arbeits- und Sozialgericht geltend gemacht werden können. Betroffene können das Hinweisgebersystem nutzen, um Beschwerden einzureichen. Diese Personen werden von der Landesregierung umfassend beraten und wirksam unterstützt. Die Landesregierung hat auch einen Informationsaustausch mit allen relevanten Behörden zu pflegen.

§ 20b Abs. 1 übernimmt nach dem Vorbild des § 8 FM-GwG die sich aus Art. 15 und 16 der 4. Geldwäsche-RL ergebende Möglichkeit, vereinfachte Sorgfaltspflichten festzulegen. Abs. 2 übernimmt die Bestimmung des § 9 Abs. 4 FM-GwG zur Festlegung verstärkter Sorgfaltspflichten.

Zu Art. I Z 8 (§ 23):

Im Abs. 2 wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen festgelegt, dementsprechend wird die Ersatzfreiheitsstrafe im Abs. 1 etwas gekürzt.

Im Hinblick auf Art. 60 Abs. 5 und 6 der 4. Geldwäsche-RL wird die Strafbarkeit der juristischen Person in den Abs. 3 und 4 normiert.

Zur besseren Übersicht sollen die Bestimmungen über die Veröffentlichung von Straferkenntnissen aus dem § 23 herausgenommen und im neuen § 23a geregelt werden.

Im Abs. 6 wird die Frist für den Eintritt der Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung im Zusammenhang mit der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf drei bzw. fünf Jahre verlängert. Dies ist im Hinblick auf die besonderen Gefahren und die oftmals schwierige Sach- und Beweislage erforderlich.

Zu Art. I Z 9 (§ 23a bis c):

Die Veröffentlichung von rechtskräftigen Straferkenntnissen im Zusammenhang mit der Übertretung von Pflichten zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung war schon bisher im § 23 festgelegt. Diese Bestimmungen werden nun ergänzt um die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Strafen wegen schwerwiegender Übertretungen in diesem Zusammenhang, die noch nicht rechtskräftig sind (§ 23a Abs. 1) und um die Veröffentlichung von rechtskräftigen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde (§ 23a Abs. 2). Weiters wird die Veröffentlichung von Rechtsmitteln vorgeschrieben, die gegen die Veröffentlichung selbst eingelegt werden.

Mit § 23b wird dem Art. 60 Abs. 4 der 4. Geldwäsche-RL entsprochen.

§ 23c Abs. 1 enthält eine gesetzliche Klarstellung zur Datenverarbeitung wie sie auch im § 26 FM-GwG enthalten ist. Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 43 in der Fassung der 5. Geldwäsche-RL.

Zu Art. I Z 10 (§ 24 Abs. 1):

Die Zitate der Bundesgesetze werden aktualisiert. Der Verweis auf das Strafgesetzbuch wurde gestrichen, weil dieser nicht mehr vorkommt. Der Hinweis auf die Strafprozessordnung ist eine Tatbestandsanknüpfung.

Zu Art. II Z 3 und 4 (§ 2):

Zu Z 5 und 6:

Nach Art. 3 Z 14 der 4. Geldwäsche-RL zählen Wetten zu den Glücksspieldiensten und unterliegen somit dem Regime der unionsrechtlichen Maßnahmen zur Geldwäscheprevention und Terrorismusfinanzierung. Dabei ist es gemäß diesen Vorgaben unerheblich, ob die Wetten an einem physischen Ort oder mit Hilfe einer beliebigen Technologie aus der Ferne abgeschlossen werden. Es muss daher auch der Bereich der online-Wetten diesem Landesgesetz unterworfen werden, wobei als Anknüpfung der Ort gewählt wird, von dem aus die Daten bereitgestellt werden. Weiters ist nach den Vorgaben der Richtlinie unerheblich, für welches Ereignis die Wetten abgeschlossen werden. Es soll daher die Beschränkung auf Sportwetten entfallen.

Zu Z 10 bis 20:

Die Kommission hat dem Bund und den Ländern vorgeworfen, die Begriffsbestimmungen nicht in die Glücksspielgesetze und die Wettgesetze übernommen zu haben. Auch wenn Begriffe in der österreichischen Rechtsordnung unionskonform auszulegen sind, soll diesem Vorwurf Rechnung getragen werden und die Begriffsbestimmungen gemäß Art. 1 und 3 der 4. Geldwäsche-RL umgesetzt werden.

Zu Art. II Z 5 (§ 3 Abs. 3 Z 2):

Die Begriffsbestimmung befindet sich nun im § 2.

Zu Art. II Z 6 bis 8 (§ 4 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 1):

Diese Bestimmungen dienen der Anpassung für den Fall der online-Wetten. Da die Bestimmung des § 5 Abs. 3 vornehmlich dem Nachbarschutz dient, soll sie für ortsgebundene oder mobile Wettannahmestellen gelten. Der Wettkundenschutz ist bei Online-Wetten durch die verpflichtende Wettkundenkarte und die verpflichtende Eintragung im Wettbuch gewährleistet.

Zu Art. II Z 9 und 12 (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1):

Die jeweils aktuellen Verweise auf bundesrechtliche Normen werden im neuen § 15d zusammengefasst.

Zu Art. II Z 10 und 11 (§ 7 Abs. 5 und 12):

Im Abs. 12 werden die notwendigen Bestimmungen für den Bereich der Online-Wetten festgelegt. Zum Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden muss jedenfalls eine Wettkundenkarte ausgestellt werden. Weiters müssen die Wettvorgänge im Wettbuch aufgezeichnet werden. Die durchgängige Aufzeichnung im Wettbuch soll auf alle Wettkundenkarten ausgedehnt werden, um unsachliche Differenzierungen zu vermeiden.

Zu Art. II Z 13 und 14 (§ 8 Abs. 2, 3 und 4):

Der geltende Abs. 1 enthält bereits eine Reihe von Verpflichtungen, die die Unternehmen zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten müssen. Es müssen aber zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie noch einzelne Pflichten vorgeschrieben werden. Da auch die Pflichten der Landesregierung vervollständigt werden, sollen diese zur besseren Übersichtlichkeit in einer neuen Bestimmung (§ 14a) zusammengefasst werden.

§ 9 Abs. 1 WiEReG sieht vor, dass die Einsicht in das Register durch landesbewilligte Wettunternehmen einer landesgesetzlichen Ermächtigung bedarf, die mit Abs. 3 erteilt werden soll.

Zu Art. II Z 15 (§ 9 Z 5):

Da die Möglichkeit von Wettereignissen nach der Definition erweitert wurde, ist eine Präzision dieser Bestimmung erforderlich.

Zu Art. II Z 16 (§ 12 Abs. 1 und 2):

Im Hinblick auf die umfangreichen Aufgaben zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist die geltende Bestimmung im Abs. 1 zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu eng gefasst und soll daher generell formuliert und auf alle Behörden nach diesem Landesgesetz ausgedehnt werden. Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 43 in der Fassung der 5. Geldwäsche-RL.

Zu Art. II Z 17 (§§ 14a und 14b):

Im § 14a werden die Aufgaben der Behörden, wie sie sich aus der 4. Geldwäsche-RL sowie teils aus der 5. Geldwäsche-RL ergeben, zusammengefasst.

Die Abs. 1 und 3 sowie die Verpflichtung zur risikobasierten Aufsicht waren schon bisher im § 8 enthalten und sollen in den neuen § 14a übernommen werden.

Abs. 8 und 9 setzen Art. 61 Abs. 1 und 2 in der Fassung der 5. Geldwäsche-RL um und entsprechen § 40 Abs. 2 und 3 FM-GwG. Damit sollen weitgehend einheitliche Normen zum Hinweisgebersystem gewährleistet werden.

Mit Abs. 10 und 11 wird Art. 38 und (im Wesentlichen gleichlautend) Art. 61 Abs. 3 zweiter und dritter Unterabsatz in der Fassung der 5. Geldwäsche-RL im Hinblick auf die Verpflichtungen seitens der Behörde umgesetzt. Die Verpflichtungen der Unternehmen sind im § 8 verankert. Ein rechtlicher Schutz gegen Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen usw. ergibt sich beispielweise auch durch gerichtliches Strafrecht oder durch arbeitsrechtliche Bestimmungen, die beim Arbeits- und Sozialgericht geltend gemacht werden können. Betroffene können das Hinweisgebersystem nutzen, um Beschwerden einzureichen. Diese Personen werden von der Landesregierung umfassend beraten und wirksam unterstützt. Die Landesregierung hat auch einen Informationsaustausch mit allen relevanten Behörden zu pflegen.

§ 14b Abs. 1 übernimmt nach dem Vorbild des § 8 FM-GwG die sich aus Art. 15 und 16 der 4. Geldwäsche-RL ergebende Möglichkeit, vereinfachte Sorgfaltspflichten festzulegen. Abs. 2 übernimmt die Bestimmung des § 9 Abs. 4 FM-GwG zur Festlegung verstärkter Sorgfaltspflichten.

Zu Art. II Z 19 (§ 15):

Im Abs. 3 wird eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen ergänzt.

Im Hinblick auf Art. 60 Abs. 5 und 6 der 4. Geldwäsche-RL wird die Strafbarkeit der juristischen Person in den Abs. 4 und 5 normiert.

Zur besseren Übersicht sollen die Bestimmungen über die Veröffentlichung von Straferkenntnissen aus dem § 15 herausgenommen und im neuen § 15a geregelt werden.

Im Abs. 8 wird die Frist für den Eintritt der Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung im Zusammenhang mit der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf drei bzw. fünf Jahre verlängert. Dies ist im Hinblick auf die besonderen Gefahren und die oftmals schwierige Sach- und Beweislage erforderlich.

Zu Art. II Z 20 (§ 15a bis c):

Die Veröffentlichung von rechtskräftigen Straferkenntnissen im Zusammenhang mit der Übertretung von Pflichten zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung war schon bisher im § 15 festgelegt. Diese Bestimmungen werden nun um die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Strafen wegen schwerwiegender Übertretungen, die noch nicht rechtskräftig sind (§ 15a Abs. 1), ergänzt. Eine weitere Ergänzung betrifft die Pflicht zur Veröffentlichung von rechtskräftigen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde (§ 15a Abs. 2). Weiters wird die Veröffentlichung von Rechtsmitteln vorgeschrieben, die gegen die Veröffentlichung selbst eingelegt werden (§ 15a Abs. 3).

Mit § 15b wird dem Art. 60 Abs. 4 der 4. Geldwäsche-RL entsprochen.

Im § 15c werden die Verweise auf die aktuellen bundesrechtlichen Normen zusammengefasst. Bei den übrigen Verweisen des Wettgesetzes zB auf das Strafgesetzbuch oder das Tilgungsgesetz handelt es sich um Tatbestandsanknüpfungen.

Zu Art. III (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen):

Abs. 1 sieht grundsätzlich ein Inkrafttreten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich vor.

Die Bestimmung im Abs. 3 entspricht der Vorgabe der 5. Geldwäsche-RL.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz und das Oö. Wettgesetz geändert werden, beschließen. Für die Vorberatung kommt der Sicherheitsausschuss in Betracht.

Linz, am 20. Mai 2019
Für die Oö. Landesregierung:
KommR Elmar Podgorschek
Landesrat

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz und das Oö. Wettgesetz geändert werden

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Glücksspielautomatengesetzes

Das Oö. Glücksspielautomatengesetz, LGBl. Nr. 35/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 33/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 20 folgende Einträge eingefügt:*

- „§ 20a Weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- § 20b Verordnungen“

2. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zum 3. Hauptstück:*

„3. HAUPTSTÜCK

STRAFEN, VERÖFFENTLICHUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 23 Strafbestimmungen
- § 23a Veröffentlichungen
- § 23b Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen
- § 23c Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 24 Schlussbestimmungen“

3. *Im § 2 Z 8 wird der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 bis 19 werden angefügt:*

- „9. **wirtschaftlicher Eigentümer:** ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 WiEReG;
- 10. **Geldwäsche:** die Verwirklichung des Straftatbestands gemäß § 165 StGB;
- 11. **Geldwäschemeldestelle:** die Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 BKA-G;
- 12. **Terrorismusfinanzierung:** die Leistungen eines finanziellen Beitrags zur Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 278 StGB) zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß § 278b StGB oder die Verwirklichung des Straftatbestands gemäß § 278d StGB;
- 13. **politisch exponierte Personen und deren Familienmitglieder:** Natürliche Personen im Sinn des § 2 Z 6 und 7 FM-GwG;
- 14. **bekanntermaßen nahestehende Person:** eine natürliche Person im Sinn des § 2 Z 8 FM-GwG;
- 15. **Führungsebene:** Führungskräfte oder Beschäftigte gemäß § 2 Z 9 FM-GwG;
- 16. **Geschäftsbeziehung:** jede geschäftliche, gewerbliche oder berufliche Beziehung gemäß § 2 Z 10 FM-GwG;
- 17. **Gruppe:** eine Gruppe von Unternehmen gemäß § 2 Z 11 FM-GwG;
- 18. **Kunde:** jede Person gemäß § 2 Z 15 FM-GwG;

19. Drittländer mit hohem Risiko, Mitgliedstaaten und Drittland: Staaten gemäß § 2 Z 16 bis 18 FM-GwG.“

4. § 14 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Zusätzlich zu Abs. 1 hat die BewilligungsinhaberIn als Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung alle Verpflichtungen einzuhalten, die sich aus der sinngemäßen Anwendung folgender Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) für sie ergeben: § 5 Z 1, 2, 4 und 5 iVm. § 6 Abs. 1 Z 2 bis 5, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 1, 2 und 5 bis 7, § 9 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13 bis 15 sowie § 24 Abs. 1 bis 4 und 6, Anlage I und II.

(3) Die BewilligungsinhaberIn ist nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 WiEReG zur Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer berechtigt. Sofern Daten zur genauen Feststellung der Einstufung der BewilligungsinhaberIn nicht aus dem Unternehmensregister übermittelt werden können oder bereits dem Unternehmensserviceportal zur Verfügung stehen, hat die Landesregierung den Namen und die Stammzahl auf elektronischem Weg, soweit möglich über eine Schnittstelle oder eine Online-Applikation, unentgeltlich an die Registerbehörde zu übermitteln.“

5. § 14 Abs. 4 entfällt.

6. Nach § 20 werden folgende §§ 20a und 20b eingefügt:

„§ 20a

Weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(1) Die Landesregierung hat sicherzustellen, dass den BewilligungsinhaberInnen Informationen über Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und über Anhaltspunkte erhalten, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen. Weiters hat sie den BewilligungsinhaberInnen eine zeitnahe Rückmeldung in Bezug auf die Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen bei der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und die daraufhin getroffenen Maßnahmen zu geben, soweit dies zweckmäßig ist.

(2) Die Landesregierung hat bei der Ausübung der Aufsicht zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen des § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 2, 5 und 6 sowie des § 32 FM-GwG sinngemäß anzuwenden.

(3) Ergibt sich bei der überprüfenden Behörde oder bei der Landesregierung der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass eine Transaktion der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient oder dienen könnte, hat sie die Geldwäschemeldestelle davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sie haben auch die Strafverfolgungsbehörden zeitnah in Kenntnis zu setzen, wenn sie strafrechtsrelevante Verstöße betreffend Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung feststellen.

(4) Die Landesregierung hat der Geldwäschemeldestelle Rückmeldung über die Verwendung der von dieser bereitgestellten Informationen und die Ergebnisse der auf Grund dieser Informationen durchgeführten Ermittlungen oder Prüfungen zu geben.

(5) Die Geldwäschemeldestelle ist befugt, im Fall des Verdachts, dass eine Transaktion mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenhängt, unmittelbar oder mittelbar Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Zustimmung zu laufenden Transaktionen zu versagen oder auszusetzen, damit sie Transaktionen analysieren, dem Verdacht nachgehen und die Ergebnisse der Analyse an die zuständigen Behörden weitergeben kann. § 17 Abs. 4 und 5 FM-GwG gelten sinngemäß.

(6) Die Landesregierung hat alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, um den Geschäftsbetrieb der Bewilligungsinhaberin mit den Bestimmungen zur Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung im Einklang zu halten, insbesondere auch, dass eine natürliche oder juristische Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat. Diese Anordnungen können, wenn ihr Ziel es verlangt, außer an die Bewilligungsinhaberin selbst auch gerichtet werden an:

1. die Mitglieder des Leitungsorgans der Bewilligungsinhaberin sowie an Personen, die die Bewilligungsinhaberin kontrollieren, oder
2. Dienstleister, auf die Funktionen oder Geschäftstätigkeiten ausgelagert wurden, und zwar unabhängig davon, ob die Auslagerung einer Genehmigung bedarf.

(7) Die Landesregierung hat bei Verstößen gemäß § 23 Abs. 1 Z 6 iVm. § 15 Abs. 2:

1. jeder für die Verletzung dieser Bestimmung verantwortlich gemachten Person, unabhängig davon, ob sie Leitungsaufgaben bei der Bewilligungsinhaberin bereits wahrgenommen hat, durch eine Anordnung vorübergehend untersagen, bei Glücksspielautomatenunternehmen Leitungsaufgaben wahrzunehmen,
2. die Bewilligung zu entziehen.

(8) Die Landesregierung hat wirksame und zuverlässige Mechanismen zu schaffen, um die Meldung möglicher oder tatsächlicher Verstöße gegen die Vorschriften auf Grund dieses Landesgesetzes betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu fördern. Zu diesem Zweck stellt sie einen oder mehrere Kommunikationskanäle für diese Meldungen zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die Identität der Personen, die Informationen zur Verfügung stellen, nur den zuständigen Behörden bekannt sind.

(9) Die im Abs. 8 genannten Mechanismen umfassen zumindest Folgendes:

1. spezielle Verfahren für die Entgegennahme der Meldungen von Verstößen und diesbezügliche Folgemaßnahmen;
2. einen angemessenen Schutz für Beschäftigte der Bewilligungsinhaberin oder Personen in einer vergleichbaren Position, die Verstöße innerhalb des Unternehmens melden;
3. einen angemessenen Schutz für die beschuldigte Person;
4. Schutz der personenbezogenen Daten gemäß den Grundlagen der Verordnung (EU) 2016/679 sowohl für die Person, die die Verstöße meldet, als auch für die Person, die mutmaßlich für den Verstoß verantwortlich ist;
5. klare Regeln, welche die Geheimhaltung der Identität der Person, die die Verstöße anzeigt, gewährleisten, soweit nicht die Offenlegung der Identität im Rahmen eines

staatsanwaltschaftlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens zwingend zu erfolgen hat.

(10) Die Landesregierung hat ein Verfahren zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit gegen Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteilige oder diskriminierende Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis, wie sie auf Grund der Meldung eines Verstoßes gegen Vorschriften dieses Landesgesetzes zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entstehen können, mit anderen Behörden, denen eine Rolle beim Schutz von Einzelpersonen im Fall entsprechender Meldungen zukommt, einzurichten. Das Verfahren zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit hat mindestens Folgendes zu gewährleisten:

1. meldenden Personen stehen umfassende Informationen und Beratungen zu den nach nationalem Recht verfügbaren Rechtsbehelfen und Verfahren zum Schutz vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiliger oder diskriminierender Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis zur Verfügung einschließlich der Verfahren zur Einforderung einer finanziellen Entschädigung;
2. meldende Personen erhalten wirksame Unterstützung gegenüber anderen Behörden, die an ihrem Schutz vor Benachteiligung beteiligt sind, einschließlich der Bestätigung bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, dass die Einzelperson als Informant auftritt.

(11) Die Landesregierung hat zu gewährleisten, dass Einzelpersonen, die Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, weil sie intern oder der Landesregierung bzw. der Geldwäschemeldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben, bei der Landesregierung auf sichere Weise unter Beachtung der Abs. 8 bis 10 eine Beschwerde einreichen können und unterstützt werden.

(12) Die Landesregierung hat sicherzustellen, dass sie die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung überprüfen kann, indem sie umfassende Statistiken über Faktoren, die für die Wirksamkeit der Systeme relevant sind, führt. Diese Statistiken haben insbesondere die im Art. 44 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Informationen zu umfassen. Sie hat diese Statistiken zumindest einmal jährlich dem Koordinierungsgremium nach dem FM-GwG zu übermitteln und darüber hinaus in geeigneter Weise an der Erstellung der nationalen Risikoanalyse mitzuwirken.

(13) Um zu gewährleisten, dass die Aufsichtsmaßnahmen, die Ahndung von Übertretungen und Veröffentlichungen die gewünschten Ergebnisse erzielen, haben die zuständigen Behörden mit den anderen zuständigen Behörden im Inland und in grenzüberschreitenden Fällen mit den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und Drittländern, die vergleichbare Aufgaben zur Verhinderung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung wahrnehmen, eng zusammenzuarbeiten und ihre Maßnahmen zu koordinieren.

(14) Die Landesregierung hat sicherzustellen, dass die zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingesetzten Bediensteten - auch in Fragen der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Standards im Umgang mit Interessenskonflikten - in Bezug auf ihre Integrität hohen Maßstäben genügen und entsprechend qualifiziert sind und mit hohem professionellem Standard arbeiten.

(15) Die Landesregierung ist im Zuge der Erteilung oder Zurücknahme einer Bewilligung gemäß §§ 3 und 5 und zum Zweck der Aufsicht berechtigt, in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nach dem WiEReG Einsicht zu nehmen.

(16) Soweit im § 14 und in dieser Bestimmung auf die FMA als Behörde nach dem FM-GwG verwiesen wird, ist darunter die Landesregierung zu verstehen.

§ 20b

Verordnungen

(1) Die Landesregierung kann mit Verordnung festlegen, in welchen Bereichen ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, wenn dies in der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) festgestellt wurde oder die Landesregierung selbst das Vorliegen eines geringen Risikos festgestellt hat. Dabei hat sie die Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf bestimmte Arten von Kunden und geografische Gebiete zu bewerten und die in Anlage II des FM-GwG dargestellten Faktoren für ein potentiell geringes Risiko zu berücksichtigen. In der Verordnung hat die Landesregierung soweit erforderlich den konkreten Umfang der vereinfachten Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden festzulegen.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung festlegen, in welchen zusätzlichen Bereichen ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, wenn dies in der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) festgestellt wurde oder die Landesregierung selbst das Vorliegen eines erhöhten Risikos festgestellt hat. Dabei hat sie die Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf bestimmte Arten von Kunden und geografische Gebiete zu bewerten und die in Anlage III des FM-GwG dargestellten Faktoren für ein potentiell erhöhtes Risiko zu berücksichtigen. In der Verordnung hat die Landesregierung soweit erforderlich den konkreten Umfang der verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden festzulegen.“

7. Die Überschrift zum 3. Hauptstück lautet:

„3. HAUPTSTÜCK STRAFEN, VERÖFFENTLICHUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN“

8. § 23 lautet:

„§ 23

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer

1. gegen die Bewilligungsaufgaben verstößt,
2. als Bewilligungsinhaberin, Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter oder als verantwortliche Person die Pflichten nach diesem Landesgesetz verletzt,
3. als Vertragspartnerin oder Vertragspartner der Bewilligungsinhaberin die Pflichten nach diesem Landesgesetz verletzt,
4. minderjährigen Personen den Zugang zu einem Automatensalon ermöglicht oder die Spielteilnahme an Glückspielautomaten ermöglicht,

5. gegen eine Duldungs- oder Mitwirkungsverpflichtung nach § 20 Abs. 1 bis 3 verstößt oder

6. die Pflichten der Vorbeugung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verletzt.

(2) Wenn es sich bei Übertretungen gemäß Abs. 1 Z 6 um schwerwiegende oder wiederholte oder systematische Übertretungen oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zum zweifachen der infolge der Übertretung erzielten Gewinne, soweit sie sich beziffern lassen, oder bis zu einer Millionen Euro. Im Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen zu verhängen.

(3) Die Behörde hat gegen eine juristische Person eine Geldstrafe gemäß Abs. 2 und 3 zu verhängen, wenn die Übertretung gemäß Abs. 1 Z 6 zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die auf Grund der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat:

1. Befugnis zur Vertretung der juristischen Person;
2. Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen oder
3. Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(4) Juristische Personen können wegen Übertretungen gemäß Abs. 1 Z 6 auch dann verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 4 genannte Person die Begehung der Übertretung zu Gunsten der juristischen Person durch eine für sie tätige Person ermöglicht hat.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Bei Übertretungen gemäß Abs. 1 Z 6 gilt anstelle der Frist für die Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 VStG) eine Frist von drei Jahren. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt in diesen Fällen fünf Jahre.“

9. Nach § 23 werden folgende §§ 23a bis 23c eingefügt:

„§ 23a

Veröffentlichungen

(1) Die Behörde gemäß § 23 Abs. 1 hat den Namen der natürlichen oder juristischen Person bei einer Übertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z 6 iVm. § 23 Abs. 2 unter Anführung der begangenen Pflichtverletzung auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

(2) Die Behörden gemäß § 23 Abs. 1 haben rechtskräftig verhängte Geldstrafen wegen Übertretungen gemäß § 15 Abs. 1 Z 6 und die Landesregierung hat rechtskräftige Aufsichtsmaßnahmen wegen Übertretungen gemäß § 15 Abs. 1 Z 6 mitsamt der Identität der sanktionierten bzw. von der Aufsichtsmaßnahme betroffenen Person und den Informationen zu Art und Weise der zu Grunde liegenden Übertretung unverzüglich, nachdem die betroffene Person von der Rechtskraft der Geldstrafe bzw. Aufsichtsmaßnahme informiert wurde, auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Wenn die Strafbehörde bzw. die Landesregierung nach einer fallbezogenen Prüfung der Verhältnismäßigkeit die Veröffentlichung dieser Daten für unverhältnismäßig hält oder die Veröffentlichung dieser Daten die Stabilität der Finanzmärkte oder die Durchführung laufender Ermittlungen gefährden würde, so hat die Behörde

1. die Veröffentlichung erst dann durchzuführen, wenn die Gründe für die Nichtveröffentlichung weggefallen sind,

2. die Veröffentlichung auf anonymer Basis durchzuführen, wenn diese anonymisierte Veröffentlichung einen wirksamen Schutz der betroffenen personenbezogenen Daten gewährleistet; wird die Veröffentlichung auf anonymer Basis beschlossen, kann die Behörde die Veröffentlichung um einen bestimmten Zeitraum verschieben, wenn davon auszugehen ist, dass die Gründe für eine anonymisierte Veröffentlichung innerhalb dieses Zeitraums wegfallen werden, oder
3. die Veröffentlichung nicht durchzuführen, wenn die Möglichkeiten nach Z 1 und 2 nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Stabilität von Finanzmärkten nicht gefährdet wird oder dass bei geringfügigen Geldstrafen bei der Bekanntmachung der Entscheidung die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

(3) Das Landesverwaltungsgericht erkennt über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Veröffentlichung von Geldstrafen oder Aufsichtsmaßnahmen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Wird ein Rechtsmittel gegen die Veröffentlichung erhoben, so ist dies, sowie das Ergebnis des Verfahrens in gleicher Weise wie die ursprüngliche Veröffentlichung bekannt zu machen. Wird dem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung zuerkannt, so ist dies ebenso bekannt zu machen. Wird dem Rechtsmittel stattgegeben, ist die Veröffentlichung aus dem Internetauftritt zu entfernen.

(4) Sofern die Grundlage für die Veröffentlichung gemäß Abs. 2 nicht schon früher wegfällt, ist sie für fünf Jahre aufrecht zu erhalten. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten jedoch nur so lange aufrechtzuerhalten, so lange nicht die Kriterien für eine anonymisierte Veröffentlichung vorliegen.

§ 23b

Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen

(1) Bei der Festsetzung von Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 20a hat die Landesregierung und bei der Verhängung von Geldstrafen gemäß § 23 Abs. 1 Z 6 hat die Behörde gemäß § 23 Abs. 1 alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen, darunter gegebenenfalls:

1. die Schwere und Dauer der Übertretung;
2. den Verschuldensgrad der verantwortlich gemachten Person;
3. die Finanzkraft der verantwortlich gemachten Person, wie sie sich beispielsweise aus Gesamtumsatz oder Jahreseinkünften ableiten lässt;
4. die von der verantwortlich gemachten Person durch die Übertretung entstandenen Gewinne, sofern sich diese beziffern lassen;
5. die Verluste, die Dritten durch die Übertretung entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen;
6. die Bereitwilligkeit der verantwortlich gemachten natürlichen und juristischen Person, mit der Behörde zusammenzuarbeiten.

(2) Die Bestimmungen des VStG bleiben durch Abs. 1 unberührt.

§ 23c

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die für die Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Landesgesetz erforderlich ist.

(2) Daten, die auf der Grundlage dieses Landesgesetzes zum Zweck der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, sind als Angelegenheit von öffentlichem Interesse im Sinn der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) anzusehen.“

10. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf nachstehende bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bankwesengesetz - BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2018;
2. Bundeskriminalamt-Gesetz - BKA-G, BGBl. I Nr. 22/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/2016;
3. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz - FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018
4. Gewerbeordnung 1994 - GewO, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2018;
5. Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017;
6. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiReG, BGBl. I Nr. 136/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2018.“

Artikel II

Änderung des Oö. Wettgesetzes

Das Oö. Wettgesetz, LGBl. Nr. 72/2015, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 14 folgende Einträge eingefügt:

- „§ 14a Weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- § 14b Verordnungen“

2. Die Einträge zum 4. Abschnitt lauten:

„4. Abschnitt

Strafen, Veröffentlichungen und Schlussbestimmungen

- § 15 Strafbestimmungen
- § 15a Veröffentlichungen
- § 15b Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen
- § 15c Verweisungen
- § 16 Übergangs- und Schlussbestimmungen“

3. § 2 Z 5 und 6 lauten:

- „**5. Wette:** Preisvereinbarung zwischen der Wettanbieterin bzw. dem Wettanbieter und den Wetthaltern über den Ausgang eines zum Zeitpunkt des Wettabschlusses in der Zukunft liegenden sportlichen, politischen, kulturellen oder sonstigen für den Abschluss von Wetten geeigneten Ereignisses, unabhängig davon, ob die Vereinbarung an einem physischen Ort oder auf beliebigem Weg aus der Ferne, auf elektronischem Weg oder eine andere kommunikationserleichternde Technologie oder auf individuelle Anfrage eines Dienstleistungsempfängers abgeschlossen wird;
- 6. Wettannahmestelle:** ortsgebundene oder mobile Betriebsstätte, in der Wetten angeboten bzw. Wettangebote entgegengenommen, Wetten abgeschlossen oder vermittelt werden oder in der Wettkunden vermittelt werden (in der Folge „ortsgebundene oder mobile Wettannahmestelle“); im Fall einer Ausübung dieser Tätigkeiten über ein elektronisches Medium oder eine andere kommunikationserleichternde Technologie, die einer Person den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten oder die Vermittlung von Wettkunden außerhalb einer ortsgebundenen oder mobilen Betriebsstätte ermöglichen, gilt als Betriebsstätte jener Ort, an dem das Wettunternehmen die Daten bereitstellt (in der Folge „sonstige Wettannahmestelle“);“

4. Im § 2 Z 9 wird am Satzende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 10 bis 20 werden angefügt:

- „**10. wirtschaftlicher Eigentümer:** ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 WiEReG;
- 11. Geldwäsche:** die Verwirklichung des Straftatbestands gemäß § 165 StGB;
- 12. Geldwäschemeldestelle:** die Geldwäschemeldestelle gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 BKA-G;
- 13. Terrorismusfinanzierung:** die Leistungen eines finanziellen Beitrags zur Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 278 StGB) zur Begehung einer terroristischen Straftat gemäß § 278b StGB oder die Verwirklichung des Straftatbestands gemäß § 278d StGB;
- 14. politisch exponierte Personen und deren Familienmitglieder:** natürliche Personen im Sinn des § 2 Z 6 und 7 FM-GwG;
- 15. bekanntermaßen nahestehende Personen:** natürliche Personen im Sinn des § 2 Z 8 FM-GwG;
- 16. Führungsebene:** Führungskräfte oder Beschäftigte gemäß § 2 Z 9 FM-GwG;
- 17. Geschäftsbeziehung:** jede geschäftliche, gewerbliche oder berufliche Beziehung gemäß § 2 Z 10 FM-GwG;
- 18. Gruppe:** eine Gruppe von Unternehmen gemäß § 2 Z 11 FM-GwG;
- 19. Kunde:** jede Person gemäß § 2 Z 15 FM-GwG;
- 20. Drittländer mit hohem Risiko, Mitgliedstaaten und Drittland:** Staaten gemäß § 2 Z 16 bis 18 FM-GwG.“

5. Im § 3 Abs. 3 Z 2 entfällt das Zitat „im Sinn des § 2 Z 3 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2017,“.

6. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wettbedingungen sind mit einem Bewilligungsvermerk zu versehen und an gut sichtbarer Stelle in den ortsgebundenen oder mobilen Wettannahmestellen auszuhängen, bei sonstigen Wettannahmestellen in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Eine Kopie der Wettbedingungen ist auf Verlangen der Kundin bzw. des Kunden auszuhändigen bzw. ein Ausdruck ist zu ermöglichen.“

7. § 5 lautet:

„§ 5

Wettannahmestellen

(1) Eine ortsgebundene oder mobile Wettannahmestelle darf nur an für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglichen Orten betrieben werden. Das Wettunternehmen hat die Tätigkeit in weiteren, nicht in der Bewilligung genannten Wettannahmestellen der Landesregierung unter Bekanntgabe des vorgesehenen Standorts zur Kenntnis zu bringen, dem ist eine Stellungnahme der Standortgemeinde anzuschließen. Die Beibringung der Stellungnahme kann bei sonstigen Wettannahmestellen entfallen.

(2) Jede ortsgebundene oder mobile Wettannahmestelle ist durch eine äußere Bezeichnung kenntlich zu machen, die äußere Bezeichnung hat jedenfalls den Namen des Wettunternehmens zu enthalten. Für sonstige Wettannahmestellen gilt dies sinngemäß.

(3) Ortsgebundene oder mobile Wettannahmestellen sind in der Zeit zwischen 00:00 und 06:00 Uhr geschlossen zu halten. Befindet sich eine ortsgebundene oder mobile Wettannahmestelle in der Betriebsanlage eines gewerblich bewilligten Betriebs, so gelten die Betriebszeiten für den Gewerbebetrieb auch für diese Wettannahmestelle. Die gewerblich genehmigten Betriebszeiten sind im Zuge der Mitteilung gemäß Abs. 1 der Landesregierung nachzuweisen.“

8. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Wettterminals dürfen nur in ortsgebundenen oder mobilen Wettannahmestellen aufgestellt und betrieben werden.“

9. Im § 7 Abs. 1 entfällt das Zitat „, BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2017,“.

10. Im § 7 Abs. 5 wird nach dem Wort „übersteigt,“ die Wortfolge „jedenfalls bei Vorliegen einer Wettkundenkarte,“ eingefügt.

11. Dem § 7 Abs. 11 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Für die Tätigkeit von Wettunternehmen an sonstigen Wettannahmestellen gelten die Abs. 1 bis 11 mit der Maßgabe, dass

1. die Identität in jedem Fall durch Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises im Rahmen eines videogestützten, elektronischen Verfahrens (Online-Identifikation) oder durch ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren, das gesichert dieselben Informationen wie mit der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Verfügung stellt (elektronischer Ausweis) festgestellt werden muss;
2. für jede Wettkundin bzw. jeden Wettkunden eine elektronische Wettkundenkarte zu erstellen ist.“

12. Im § 8 Abs. 1 entfällt das Zitat „, BGBl. Nr.620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017,“.

13. § 8 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Zusätzlich zu Abs. 1 haben die Wettunternehmer als Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung alle Verpflichtungen einzuhalten, die sich aus der sinngemäßen Anwendung folgender Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) für sie ergeben: § 5 Z 1, 2, 4 und 5 iVm. § 6 Abs. 1 Z 1 bis 5 und Abs. 2 Z 1 sowie Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 1, 2 und 5 bis 7, § 9 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1, 3 und 4, §§ 13 bis 15 sowie § 24 Abs. 1 bis 4 und 6, Anlage I und II.

(3) Das Wettunternehmen ist nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 WiEReG zur Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer berechtigt. Sofern Daten zur genauen Feststellung der Einstufung des Wettunternehmens nicht aus dem Unternehmensregister übermittelt werden können oder bereits dem Unternehmensserviceportal zur Verfügung stehen, hat die Landesregierung den Namen und die Stammzahl auf elektronischem Weg, soweit möglich über eine Schnittstelle oder eine Online-Applikation, unentgeltlich an die Registerbehörde zu übermitteln.“

14. § 8 Abs. 4 entfällt.

15. Im § 9 Z 5 wird die Wortfolge „ausgenommen Wetten“ durch die Wortfolge „ausgenommen Sportwetten“ ersetzt.

16. § 12 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die für die Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Landesgesetz erforderlich ist.

(2) Daten, die auf der Grundlage dieses Landesgesetzes zum Zweck der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, sind als Angelegenheit von öffentlichem Interesse im Sinn der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) anzusehen.“

17. Nach § 14 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

„§ 14a

Weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(1) Die Landesregierung hat sicherzustellen, dass Wettunternehmen Informationen über Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und über Anhaltspunkte erhalten, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen. Weiters hat sie den Wettunternehmen eine zeitnahe Rückmeldung in Bezug auf die Wirksamkeit von Verdachtsmeldungen bei der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und die daraufhin getroffenen Maßnahmen zu geben, soweit dies zweckmäßig ist.

(2) Die Landesregierung hat bei der Ausübung der Aufsicht zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Bestimmungen des § 24 Abs. 5, § 25 Abs. 2, 5 und 6 sowie des § 32 FM-GwG BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018, sinngemäß anzuwenden.

(3) Ergibt sich bei der überprüfenden Behörde der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass eine Transaktion der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient oder dienen könnte, hat sie die Geldwäschemeldestelle davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sie haben auch die Strafverfolgungsbehörden zeitnah in Kenntnis zu setzen, wenn sie strafrechtsrelevante Verstöße betreffend Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung feststellen.

(4) Die Landesregierung hat der Geldwäschemeldestelle Rückmeldung über die Verwendung der von dieser bereitgestellten Informationen und die Ergebnisse der auf Grund dieser Informationen durchgeführten Ermittlungen oder Prüfungen zu geben.

(5) Die Geldwäschemeldestelle ist befugt, im Fall des Verdachts, dass eine Transaktion mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenhängt, unmittelbar oder mittelbar Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um die Zustimmung zu laufenden Transaktionen zu versagen oder auszusetzen, damit sie Transaktionen analysieren, dem Verdacht nachgehen und die Ergebnisse der Analyse an die zuständigen Behörden weitergeben kann. § 17 Abs. 4 und 5 FM-GwG gelten sinngemäß.

(6) Die Landesregierung hat alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, um den Geschäftsbetrieb von Wettunternehmen mit den Bestimmungen zur Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung im Einklang zu halten, insbesondere auch, dass die natürliche oder juristische Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat. Diese Anordnungen können, wenn ihr Ziel es verlangt, außer an die Bewilligungsinhaberin bzw. den Bewilligungsinhaber selbst auch gerichtet werden an:

1. die Mitglieder des Leitungsorgans des Wettunternehmens sowie an Personen, die das Wettunternehmen kontrollieren, oder
2. Dienstleister, auf die Funktionen oder Geschäftstätigkeiten ausgelagert wurden, und zwar unabhängig davon, ob die Auslagerung einer Genehmigung bedarf.

(7) Die Landesregierung hat bei Verstößen gemäß § 15 Abs. 1 Z 9 iVm § 15 Abs. 3:

1. jeder für die Verletzung dieser Bestimmung verantwortlichen Person, unabhängig davon, ob sie Leitungsaufgaben bei dem Verpflichteten bereits wahrgenommen hat, durch eine Anordnung vorübergehend untersagen, bei Wettunternehmen Leitungsaufgaben wahrzunehmen,
2. die Bewilligung nach § 10 Abs. 2 zu entziehen.

(8) Die Landesregierung hat wirksame und zuverlässige Mechanismen zu schaffen, um die Meldung möglicher oder tatsächlicher Verstöße gegen die Vorschriften dieses Landesgesetzes betreffend Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu fördern. Zu diesem Zweck stellt sie einen oder mehrere Kommunikationskanäle für diese Meldungen zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die Identität der Personen, die Informationen zur Verfügung stellen, nur den zuständigen Behörden bekannt sind.

(9) Die im Abs. 8 genannten Mechanismen umfassen zumindest Folgendes:

1. spezielle Verfahren für die Entgegennahme der Meldungen von Verstößen und diesbezügliche Folgemaßnahmen;
2. einen angemessenen Schutz für Beschäftigte der Wettunternehmen oder Personen in einer vergleichbaren Position, die Verstöße innerhalb des Unternehmens melden;
3. einen angemessenen Schutz für die beschuldigte Person;
4. Schutz der personenbezogenen Daten gemäß den Grundlagen der Verordnung (EU) 2016/679 sowohl für die Person, die die Verstöße meldet, als auch für die Person, die mutmaßlich für den Verstoß verantwortlich ist;
5. klare Regeln, welche die Geheimhaltung der Identität der Person, die die Verstöße anzeigt, gewährleisten, soweit nicht die Offenlegung der Identität im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens zwingend zu erfolgen hat.

(10) Die Landesregierung hat ein Verfahren zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit gegen Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteilige oder diskriminierende Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis, wie sie auf Grund der Meldung eines Verstoßes gegen Vorschriften auf Grund dieses Landesgesetzes zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entstehen können, mit anderen Behörden, denen eine Rolle beim Schutz von Einzelpersonen im Fall entsprechender Meldungen zukommt, einzurichten. Das Verfahren zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit hat mindestens Folgendes zu gewährleisten:

1. meldenden Personen stehen umfassende Informationen und Beratungen zu den nach nationalem Recht verfügbaren Rechtsbehelfen und Verfahren zum Schutz vor Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiliger oder diskriminierender Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis zur Verfügung einschließlich der Verfahren zur Einforderung einer finanziellen Entschädigung;

2. meldende Personen erhalten wirksame Unterstützung gegenüber anderen Behörden, die an ihrem Schutz vor Benachteiligung beteiligt sind, einschließlich der Bestätigung bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, dass die Einzelperson als Informant auftritt.

(11) Die Landesregierung hat zu gewährleisten, dass Einzelpersonen, die Bedrohungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen oder nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, weil sie intern oder der Landesregierung bzw. der Geldwäschemeldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben, bei der Landesregierung auf sichere Weise unter Beachtung der Abs. 8 bis 10 eine Beschwerde einreichen können und unterstützt werden.

(12) Die Landesregierung hat sicherzustellen, dass sie die Wirksamkeit ihrer Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung überprüfen kann, indem sie umfassende Statistiken über Faktoren, die für die Wirksamkeit der Systeme relevant sind, führt. Diese Statistiken haben insbesondere die im Art. 44 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Informationen zu umfassen. Sie hat diese Statistiken zumindest einmal jährlich dem Koordinierungsgremium gemäß § 3 FM-GwG zu übermitteln und darüber hinaus in geeigneter Weise an der Erstellung der nationalen Risikoanalyse mitzuwirken.

(13) Um zu gewährleisten, dass die Aufsichtsmaßnahmen, die Ahndung von Übertretungen und Veröffentlichungen die gewünschten Ergebnisse erzielen, haben die zuständigen Behörden mit den anderen zuständigen Behörden im Inland und in grenzüberschreitenden Fällen mit den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums und Drittländern, die vergleichbare Aufgaben zur Verhinderung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung wahrnehmen, eng zusammenzuarbeiten und ihre Maßnahmen zu koordinieren.

(14) Die Landesregierung hat sicherzustellen, dass die zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingesetzten Bediensteten - auch in Fragen der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Standards im Umgang mit Interessenskonflikten - in Bezug auf ihre Integrität hohen Maßstäben genügen und entsprechend qualifiziert sind und mit hohem professionellem Standard arbeiten.

(15) Die Landesregierung ist im Zuge der Erteilung oder Entziehung einer Bewilligung gemäß §§ 3 und 10 und zum Zweck der Aufsicht berechtigt, in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nach dem WiEReG Einsicht zu nehmen.

(16) Soweit im § 8 und in dieser Bestimmung auf die FMA als Behörde nach dem FM-GwG verwiesen wird, ist darunter die Landesregierung zu verstehen.“

§ 14b

Verordnungen

(1) Die Landesregierung kann mit Verordnung festlegen, in welchen Bereichen ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, wenn dies in der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) festgestellt wurde oder die Landesregierung selbst das Vorliegen eines geringen Risikos festgestellt hat. Dabei hat sie die Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf bestimmte Arten von Kunden und geografische Gebiete zu bewerten und die in Anlage II des FM-GwG dargestellten Faktoren für ein potentiell geringes Risiko zu berücksichtigen. In der Verordnung hat die Landesregierung soweit erforderlich den konkreten Umfang der vereinfachten Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden festzulegen.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung festlegen, in welchen zusätzlichen Bereichen ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, wenn dies in der nationalen Risikoanalyse (§ 3 FM-GwG) festgestellt wurde oder die Landesregierung selbst das Vorliegen eines erhöhten Risikos festgestellt hat. Dabei hat sie die Risiken von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf bestimmte Arten von Kunden und geografische Gebiete zu bewerten und die in Anlage III des FM-GwG dargestellten Faktoren für ein potentiell erhöhtes Risiko zu berücksichtigen. In der Verordnung hat die Landesregierung soweit erforderlich den konkreten Umfang der verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber den Kunden festzulegen.“

18. Die Überschrift zum 4. Abschnitt lautet:

**„4. Abschnitt
Strafen, Veröffentlichungen und Schlussbestimmungen“**

19. § 15 lautet:

**„§ 15
Strafbestimmungen**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht:

1. wer ein Wettunternehmen an einer Wettannahmestelle ohne Bewilligung, entgegen den Bedingungen und Auflagen einer Bewilligung oder nicht gemäß den im Bewilligungsverfahren vorgelegten Wettbedingungen und Wetscheinen betreibt;
2. wer eine Wettannahmestelle nicht an einem Ort gemäß § 5 Abs. 1 betreibt oder wer den Betrieb einer Wettannahmestelle der Behörde nicht ordnungsgemäß zur Kenntnis bringt;
3. wer die Wettannahmestelle nicht ordnungsgemäß kennzeichnet (§ 5 Abs. 2);
4. wer einen Wettterminal ohne Anzeigeverfahren oder entgegen den Bedingungen und Auflagen eines Bescheids gemäß § 6 aufstellt oder betreibt;
5. wer minderjährigen Personen entgegen § 7 Abs. 1 die Teilnahme an einer Wette ermöglicht oder minderjährige Personen als Wettkunden vermittelt;
6. wer den Verpflichtungen des § 7 zum Ausstellen von Wettkundenkarten, Führen eines Verzeichnisses der Wettkundenkarten oder Führen von Wettbüchern nicht entspricht;
7. wer eine auf seinen Namen ausgestellte Wettkundenkarte einer anderen Person überlässt;
8. wer den Verpflichtungen des § 7 hinsichtlich Beratung und Sperre von Wettkundinnen und Wettkunden nicht entspricht;
9. wer den Verpflichtungen, Maßnahmen gegen Geldwäsche gemäß § 8 durchzuführen, nicht entspricht;
10. wer verbotene Wetten anbietet, abschließt oder vermittelt;
11. wer die Überprüfung behindert oder die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Unterlagen verweigert oder seiner Pflicht betreffend eine anwesende Auskunftsperson nicht nachkommt (§§ 7 und 14).

(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion

zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen.

(3) Wenn es sich bei Übertretungen gemäß Abs. 1 Z 9 um schwerwiegende oder wiederholte oder systematische Übertretungen oder eine Kombination davon handelt, beträgt die Geldstrafe bis zum zweifachen der infolge der Übertretung erzielten Gewinne, soweit sie sich beziffern lassen, oder bis zu einer Millionen Euro. Im Fall der Uneinbringlichkeit ist eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen zu verhängen.

(4) Die Behörde hat gegen eine juristische Person eine Geldstrafe gemäß Abs. 2 und 3 zu verhängen, wenn die Übertretung gemäß Abs. 1 Z 9 zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die auf Grund der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat:

1. Befugnis zur Vertretung der juristischen Person;
2. Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen oder
3. Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(5) Juristische Personen können wegen Übertretungen gemäß Abs. 1 Z 9 auch dann verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 4 genannte Person die Begehung der Übertretung zu Gunsten der juristischen Person durch eine für sie tätige Person ermöglicht hat.

(6) Wettterminals, angeschlossene Geräte, Programme und Wertscheine, die entgegen diesem Landesgesetz oder einer auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnung aufgestellt, betrieben oder verwendet werden, können von der Behörde gemäß Abs. 2 unabhängig von einer Bestrafung samt ihrem Inhalt für verfallen erklärt werden.

(7) Der Versuch ist strafbar.

(8) Bei Übertretungen gemäß Abs. 1 Z 9 gilt anstelle der Frist für die Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 VStG) eine Frist von drei Jahren. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung (§ 31 Abs. 2 VStG) beträgt in diesen Fällen fünf Jahre.“

20. Nach § 15 werden folgende §§ 15a bis 15c eingefügt:

„§ 15a

Veröffentlichungen

(1) Die Behörde gemäß § 15 Abs. 2 hat den Namen der natürlichen oder juristischen Person bei einer Übertretung gemäß § 15 Abs. 1 Z 9 iVm. § 15 Abs. 3 unter Anführung der begangenen Pflichtverletzung auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

(2) Die Behörden gemäß § 15 Abs. 2 haben rechtskräftig verhängte Geldstrafen wegen Übertretungen gemäß § 15 Abs. 1 Z 9 und die Landesregierung hat rechtskräftige Aufsichtsmaßnahmen wegen Übertretungen gemäß § 15 Abs. 1 Z 9 mitsamt der Identität der sanktionierten bzw. von der Aufsichtsmaßnahme betroffenen Person und den Informationen zu Art und Weise der zu Grunde liegenden Übertretung unverzüglich, nachdem die betroffene Person von der Rechtskraft der Geldstrafe bzw. Aufsichtsmaßnahme informiert wurde, auf ihrer Homepage zu veröffentlichen. Wenn die Strafbehörde bzw. die Landesregierung nach einer fallbezogenen Prüfung der Verhältnismäßigkeit die Veröffentlichung dieser Daten für

unverhältnismäßig hält oder die Veröffentlichung dieser Daten die Stabilität der Finanzmärkte oder die Durchführung laufender Ermittlungen gefährden würde, so hat die Behörde

1. die Veröffentlichung erst dann durchzuführen, wenn die Gründe für die Nichtveröffentlichung weggefallen sind,
2. die Veröffentlichung auf anonymer Basis durchzuführen, wenn diese anonymisierte Veröffentlichung einen wirksamen Schutz der betroffenen personenbezogenen Daten gewährleistet; wird die Veröffentlichung auf anonymer Basis beschlossen, kann die Behörde die Veröffentlichung um einen bestimmten Zeitraum verschieben, wenn davon auszugehen ist, dass die Gründe für eine anonymisierte Veröffentlichung innerhalb dieses Zeitraums wegfallen werden, oder
3. die Veröffentlichung nicht durchzuführen, wenn die Möglichkeiten nach Z 1 und 2 nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass die Stabilität von Finanzmärkten nicht gefährdet wird oder dass bei geringfügigen Geldstrafen bei der Bekanntmachung der Entscheidung die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

(3) Das Landesverwaltungsgericht erkennt über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Veröffentlichung von Geldstrafen oder Aufsichtsmaßnahmen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Wird ein Rechtsmittel gegen die Veröffentlichung erhoben, so ist dies, sowie das Ergebnis des Verfahrens in gleicher Weise wie die ursprüngliche Veröffentlichung bekannt zu machen. Wird dem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung zuerkannt, so ist dies ebenso bekannt zu machen. Wird dem Rechtsmittel stattgegeben, ist die Veröffentlichung aus dem Internetauftritt zu entfernen.

(4) Sofern die Grundlage für die Veröffentlichung gemäß Abs. 2 nicht schon früher wegfällt, ist sie für fünf Jahre aufrecht zu erhalten. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten jedoch nur so lange aufrechtzuerhalten, so lange nicht die Kriterien für eine anonymisierte Veröffentlichung vorliegen.

§ 15b

Wirksame Ahndung von Pflichtverletzungen

(1) Bei der Festsetzung von Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 14a hat die Landesregierung und bei der Verhängung von Geldstrafen gemäß § 15 Abs. 1 Z 9 hat die Behörde gemäß § 15 Abs. 2 alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen, darunter gegebenenfalls:

1. die Schwere und Dauer der Übertretung;
2. den Verschuldensgrad der verantwortlich gemachten Person;
3. die Finanzkraft der verantwortlich gemachten Person, wie sie sich beispielsweise aus Gesamtumsatz oder Jahreseinkünften ableiten lässt;
4. die von der verantwortlich gemachten Person durch die Übertretung entstandenen Gewinne, sofern sich diese beziffern lassen;
5. die Verluste, die Dritten durch die Übertretung entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen;
6. die Bereitwilligkeit der verantwortlich gemachten natürlichen und juristischen Person, mit der Behörde zusammenzuarbeiten.

(2) Die Bestimmungen des VStG bleiben durch Abs. 1 unberührt.

§ 15c

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf nachstehende bundesrechtliche Regelungen verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bundeskriminalamt-Gesetz - BKA-G, BGBl. I Nr. 22/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2016;
2. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz - FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018;
3. Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017;
4. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiReG, BGBl. I Nr. 136/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2018.“

Artikel III

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt, mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) § 20a Abs. 10 und 11 Oö. Glücksspielautomatengesetz und § 14a Abs. 10 und 11 Oö. Wettgesetz jeweils in der Fassung dieses Landesgesetzes treten mit 10. Jänner 2020 in Kraft.